

Name und Anschrift des/der Abgabepflichtigen

Eingangsvermerk der Gemeinde

Hinweis: Die Abgabenerklärung ist jeweils bis spätestens 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr bei der Gemeinde einzureichen

An die
Stadtgemeinde Leibnitz
Hauptplatz 24
8430 Leibnitz

Wohnungsl Leerstandsabgab eerklärung für das Kalenderjahr _____ gemäß § 2 Abs. 2 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsl leerstandsabgab egesetz (StZWAG)

Anschrift der Wohnung:

.....

Bemessungsgrundlage (Nutzfläche in m ²)	Abgabensatz	Zwischensumme	volle Kalenderwochen ohne Wohnsitzmeldung	Wohnungsl leerstandsabgab e*
m ²	x 10 €	€		€

Hiermit mache ich folgende Ausnahme geltend: _____ (bitte Nummer eintragen)
(siehe Hinweise und Ausnahmen auf der Rückseite)

Datum, Unterschrift

*** Zwischensumme ÷ 52 x volle Kalenderwochen ohne Wohnsitzmeldung = Wohnungsl leerstandsabgab e**

Hinweise zur Erklärung der Wohnungsleerstandsabgabe:

Gemäß § 1 Z 2 StZWAG in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2022 wird in der Stadtgemeinde Leibnitz eine Wohnungsleerstandsabgabe eingehoben.

Gegenstand der Abgabe bilden Wohnungen ohne Wohnsitz. Das sind Wohnungen, an denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz noch als sonstiger Wohnsitz vorliegt.

Die Wohnungsleerstandsabgabe beträgt im gesamten Gemeindegebiet pro m² Nutzfläche € 10,00.

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind gem. § 9 StZWAG insbesondere

1. Wohnungen im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung;
2. Wohnungen im Eigentum von Gebietskörperschaften;
3. Bauten mit bis zu drei Wohnungen, in denen die Eigentümerinnen/Eigentümer des Baus in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben;
4. betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solcher land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
5. Wohnungen, die anlässlich notwendiger Instandsetzungsarbeiten nicht länger als 26 Kalenderwochen im Jahr leer stehen;
6. Wohnungen, die von den Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Wohnsitz verwendet werden;
7. Vorsorgewohnungen für Kinder oder Enkelkinder, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind oder pro Enkelkind in der Steiermark;
8. Wohnungen, die aufgrund behördlicher Anordnungen nicht vermietbar sind;
9. Bauten mit einer Wohnung oder mehreren Wohnungen, für die das Bundesdenkmalamt mit Bescheid die Denkmaleigenschaft festgestellt hat;
10. Wohnungen, die im Eigentum oder in der Benützung eines fremden Staates oder aufgrund von Staatsverträgen errichteter Organisationen oder als exterritorial anerkannte Personen stehen, insoweit diese Wohnungen zur Unterbringung von diplomatischen Vertretungen oder zu Wohnzwecken für Personen verwendet werden, die als exterritorial anerkannt sind.

Abgabepflichtige sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.

Änderungen in Bezug auf die Person der/des Abgabepflichtigen sind von dieser/diesem der Gemeinde binnen eines Monats ab dem Eintritt der Änderung zu melden.

Personen, die sich auf eine Ausnahme nach § 9, ausgenommen Z 7 berufen, haben die Umstände dafür nachzuweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen des Einzelfalls nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.

Eine Berufung auf die Ausnahme gemäß § 9 Z 7 ist nur zulässig, wenn die/der Abgabepflichtige nachweist, dass für allenfalls weitere Vorsorgewohnungen für dasselbe Kind in anderen Gemeinden der Steiermark, für die eine Abgabepflicht in diesen Gemeinden besteht, die Abgabe entrichtet wurde. Vorsorgewohnungen in Gemeinden, in denen keine Wohnungsleerstandsabgabe erhoben wird, bleiben dabei außer Betracht.

Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und der Abgabenbehörde

- a) den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr sowie
- b) die Nutzfläche der Wohnung
- c) die Kalenderwochen ohne Wohnsitz

bis zum 31. März des Folgejahres bekannt zu geben. Die Abgabe ist **binnen vier Wochen ab Bekanntgabe** der Selbstberechnung auf das Konto der Stadtgemeinde Leibnitz bei der Steiermärkischen Sparkassen AG Leibnitz, **IBAN: AT58 2081 5000 4033 1498**, (BIC: STSPAT2GXXX), unter **Anführung einer der folgenden Zahlungsgründe (Angabe Verwendungszweck:** entweder „ZWS/Straße, Straßen Nr.“ oder „Leerstand/Straße, Straßen Nr.“) zu entrichten.

Name und Anschrift des/der Abgabepflichtigen

An die
Stadtgemeinde Leibnitz
Hauptplatz 24
8430 Leibnitz

Erklärung zur Vorsorgewohnung

gemäß § 9 Ziffer 7 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz (StZWAG) und gemäß § 8 Ziffer 7 der Wohnungsleerstandsabgabeordnung der Stadtgemeinde Leibnitz vom 15.12.2022 und Verordnung vom 24.09.2024

Ich erkläre hiermit bis auf Widerruf, dass ich meine leerstehende Wohnung in Leibnitz

Anschrift der Wohnung

als Vorsorgewohnung für mein Kind oder Enkelkind

Name und Anschrift des Kindes oder des Enkelkindes

geltend mache und somit von der Abgabepflicht der Wohnungsleerstandsabgabe ausgenommen bin.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich höchstens eine Vorsorgewohnung pro Kind oder pro Enkelkind in der Steiermark geltend machen kann.

Anlage: Geburtsurkunde des Kindes oder des Enkelkindes

Datum, Unterschrift